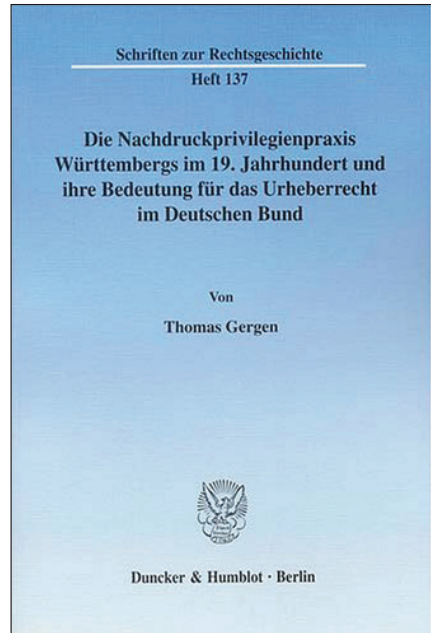


■ **Thomas Gergen, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs im 19. Jahrhundert und ihre Bedeutung für das Urheberrecht im Deutschen Bund (= Schriften zur Rechtsgeschichte 137), Berlin: Duncker & Humblot, 2007, 455 S.
EUR 92,00 [D] / 94,60 [A]
ISBN 978-3-428-12519-7**

An der Schwelle zum 19. Jahrhundert hat Württemberg aus wirtschaftspolitischen Gründen den Nachdruck nicht behindert und während der gesamten Zeit des Deutschen Bundes diese Politik gegen den Druck vor allem Preußens und anderer Mitgliedsstaaten weiter verfolgt. Erst mit der Reichsgründung 1871 und der damit erfolgten Vereinheitlichung des Urheberrechts ist diese eigenständige Urheberrechtsposition schlussendlich beseitigt worden. Die Sonderstellung Württembergs – und insbesondere das lange Beharren auf der Erteilung spezieller Nachdruckprivilegien – ist der Forschung zwar lange bekannt, doch inhaltlich wenig untersucht worden. Mit der von Thomas Gergen in seiner 2005 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes angenommenen und 2007 publizierten umfang- und inhaltsreichen Habilitationsschrift kann diese Forschungslücke als geschlossen angesehen werden. Grundlage der wichtigen Arbeit von Gergen stellen die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart erhalten gebliebenen Archivbestände zu den Antragsverfahren für die Erteilung eines Nachdruckprivilegs dar, die umfassend ausgewertet worden sind.

Gergen beginnt mit einem Überblick über die „Allgemeinen Grundlagen“ des Schutzes gegen den Büchernachdruck (S. 24ff.). Die zentralen



Teile der Arbeit widmen sich dann der „Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Rescripts von 1815“ (S. 152ff.) sowie der „württembergischen Antrags- und Bescheidungspraxis für Druckprivilegien“ (S. 249ff.). Nach einer Untersuchung von „Württemberg und [der] Urheberrechtsentwicklung im Deutschen Bund“ (S. 316) fasst er den „sehr langsame[n] Abschied Württembergs von den Nachdruckprivilegien“ (S. 393) in einem Fazit zusammen.

Dreh- und Angelpunkt ist das königliche Rescript vom 22. Februar 1815 (abgedruckt S. 55f.), welches den bis dahin geltenden Grundsatz der Nachdruckfreiheit weiter bestehen ließ, gleichzeitig aber als Ausnahme von dieser allgemeinen Regel die Begründung von Nachdruckverboten in der Form von Privilegien erlaubte. Wie dieses Privilegierungsverfahren vonstatten zu gehen hatte, war im Rescript genau normiert worden. Insofern basierte die Privilegierung nunmehr auf einer gesetzlichen Grundlage und war der völligen Willkür entzogen. Das Rescript hatte somit ein geradezu rechtsstaatliches Privilegiensystem eingeführt. Ab 1820 findet man die erteilten Privilegien auch im württembergischen Regierungsblatt publiziert (eine Liste im Annex, S. 400ff.). Anfangs lag die Privilegierungskompetenz beim Ober-Censur-Collegium, bald jedoch wurde sie einem königlichen Studienrat als verantwortlicher Zentralstelle überantwortet. Auch die folgenden Gesetzesakte gegen den Büchernachdruck von 1836, 1838 und 1845 bestätigten die weitere Gültigkeit des Rescripts von 1815.

Eine Auswertung des Aktenmaterials ergab, dass zumeist eine Privilegierung auf sechs Jahre erfolgte, selten wurde diese auch für einen längeren Zeitraum erteilt. Als große Ausnahme gilt die 1839 dem zentralen gemeinrechtlichen Lehrbuchs von Friedrich Carl von Savigny („System des heutigen Römischen Rechts“) mit einem Privileg auf 20 Jahre hin gesichert (S. 133, 213, 376f.). Durch die sehr detaillierten Angaben von Gergen wird besonders deutlich, dass die Nachdruckprivilegien einerseits das heimische Nachdruckgewerbe begünstigten, gleichzeitig diese aber auch ein wesentliches Element der württembergischen Bildungspolitik waren – besonders auffällig etwa bei der Privilegierung von Schulbüchern, bei welchen Preisobergrenzen gesetzt wurden, damit sich die Landesuntertanen diese Lehrbücher auch leisten konnten! Die sich allerorts verbreitende Urheberrechtsidee hatte dagegen vor der herrschenden Wirtschafts- und Bildungsförderung zurückzutreten. Die Privilegierungen wurden jedenfalls als wirkungsvolles administratives Steuerungselement zur Unterstützung der landespolitischen Vorgaben eingesetzt. Allein vor den massiv bei der Bundesversammlung des Deutschen Bundes forcierten Bestrebungen der Erben der deutschen Klassiker Johann Wolfgang von Goethe, Friedrich von Schil-

ler, Jean Paul Friedrich Richter, Christoph Martin Wieland sowie Johann Gottfried von Herder – heute würde man das als wirkungsvollen Lobbyismus bezeichnen – geriet Württemberg etwas ins Hintertreffen (S. 214ff., 377ff.). Hier musste man nachgeben.

Ohne hier weiter auf Details eingehen zu können, ist jedenfalls festzuhalten, dass Thomas Gergen mit dem vorliegenden Buch eine vorzügliche und inhaltsreiche Darstellung des württembergischen Nachdruck-Sonderfalls geliefert hat. Die Bedeutung der Studie ragt weit über die Rechtsgeschichte und die Geschichte der Entwicklung des geistigen Eigentums hinaus. Insbesondere wird sie durch die wertvolle Aufbereitung des württembergischen Materials auch von der Literatur- und Buchwissenschaft für viele Fragen gewinnbringend herangezogen werden können.

Josef Pauser, Wien